

## **Förderprogramm zum klimaeffizienten und ökologischen Bauen und Wohnen „Am obersten Heimbach 2. Bauabschnitt“**

### **1 Allgemeines**

- 1.1 Im Interesse einer zukunftsfähigen, nachhaltigen Energieversorgung und angesichts der nur begrenzten Verfügbarkeit fossiler Energieressourcen legt die Stadt Baunatal Wert darauf, die Energieeinsparung durch den Einsatz innovativer Technologien zu fördern. Die Förderung der Stadt Baunatal zielt darauf ab, den Ausstoß des Treibhausgases Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>) im 2. Bauabschnitt „Am obersten Heimbach“ (Übersichtsplan Anlage 1) so weit wie möglich zu reduzieren.

Gegenstand der Förderung ist ein Klima-Bonuspunkte-System, das Klima- und Energieeffizienz bei Planung, Bau und Betrieb des Hauses bewertet und durch finanzielle Förderung belohnt.

### **2 Gegenstand der Förderung**

- 2.1 Es wird gefördert:
- a) Verbesserung des energetischen Gebäudestandards gegenüber der Energieeinsparverordnung (EnEV) in der jeweils gültigen Fassung (siehe Ziff. 5.1)
  - b) Innovative Anlagentechnik (siehe Ziff. 5.2)
  - c) Konstruktive Bauweise in Holz (siehe Ziff. 5.4)
  - d) Luftdichtheitsprüfung zur Qualitätssicherung (siehe Ziff. 5.5)
  - e) Energieberatung (siehe Ziff. 5.6)
  - f) Passivhausprojektierung (siehe Ziff. 5.7)

### **3 Antragsberechtigte und Förderungsausschluss**

- 3.1 Antragsberechtigt sind Privatpersonen oder gewerbliche Unternehmen, die Eigentümer der Grundstücke im Bereich des 2. Bauabschnittes „Am obersten Heimbach“ sind, auf denen die zu fördernden Maßnahmen errichtet werden.
- 3.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind Maßnahmen, für die keine Baugenehmigung vorliegt, obwohl die Maßnahme baugenehmigungspflichtig ist. Ebenfalls ausgeschlossen von der Förderung sind Maßnahmen, für die Mittel aus anderen öffentlichen Haushalten in Anspruch genommen werden, soweit die anderen Förderrichtlinien ein Kumulierungsverbot enthalten.

### **4 Art und Umfang der Förderung**

- 4.1 Die Stadt gewährt ein Darlehen, dessen Summe sich aus den Klima-Bonuspunkten errechnet. Pro Bonuspunkt wird ein Darlehen von 1 € gewährt.
- 4.2 Das Darlehen wird grundsätzlich nur einmal pro Wohngebäude gewährt. Das Darlehen ist zinsfrei. Die gewährte Darlehenssumme ist ab dem Folgejahr der Auszahlung in zehn Jahren in gleich bleibenden Jahresraten, jeweils zum 01.07. eines Jahres, zurückzuzahlen. Sondertilgungen oder vorzeitige vollständige Ablösung der noch offenen Darlehenssumme sind jederzeit möglich.
- 4.3 Seitens der Antragstellerin/des Antragstellers besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung. Die zinsfreien Darlehen werden durch die Stadt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt.
- 4.4 Der Bewilligungsbescheid ist auf einen Zeitraum von 24 Monaten befristet. Werden nicht innerhalb dieses Zeitraumes die notwendigen Unterlagen und die Abnahmebescheinigungen

gemäß Ziff. 6.3 dieses Förderprogramms dem Magistrat vorgelegt, erlischt der Anspruch auf die Förderung. Über Ausnahmen entscheidet der Magistrat.

## **5 Bestimmung der Klima-Bonuspunkte**

- 5.1 Die Klima-Bonuspunkte für den verbesserten energetischen Gebäudestandard werden aus dem im Wärmeschutznachweis / Energieausweis ausgewiesenen Primärenergiebedarf  $Q_p$  nach EnEV bestimmt.

Die maximal mögliche Anzahl von 5.000 Bonuspunkten wird für Gebäude mit einem primärenergetischen Standard von  $Q_p \leq 40 \text{ kWh/m}^2\text{a}$  gewährt.

Näheres regelt die Anlage 2 zu diesem Förderprogramm.

- 5.2 Die Bonuspunkte für die Anlagentechnik werden für ausgewählte CO<sub>2</sub>-effiziente Systemtechniken vergeben, die bestimmte Mindestkriterien erfüllen:
- a) Solarthermische Anlagen zur solaren Brauchwassererwärmung nach DIN EN 12975 oder Solar Keymark erhalten 1.000 Bonuspunkte, Anlagen zur solaren Brauchwassererwärmung/Heizungsunterstützung erhalten 1.400 Bonuspunkte. Schwimmbadabsorbermatten sind nicht förderfähig.
  - b) Wärmepumpen nach DIN V 4701-10, die nach dem internationalen „Gütesiegel Wärmepumpe“ zertifiziert sind, erhalten 500 Bonuspunkte.
  - c) Automatisch beschickte Zentralheizungsanlagen mit Leistungs- und Feuerungsregelung zur Verbrennung von fester Biomasse für die thermische Nutzung, die nach DINplus/ Blauer Engel zertifiziert sind, erhalten 360 Bonuspunkte.
  - d) Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung und Abluftanlagen mit geregelten Außenwandluftdurchlässen, die vom europäischen Testzentrum für Wohnungslüftungsgeräte (TZWL e.V.) zertifiziert sind, erhalten 300 Bonuspunkte. Der Wärmebereitstellungsgrad ohne Erdreichwärmetauscher muss größer 65% sein, mit einem Erdreichwärmetauscher größer als 80%. Ein Luftdichtheitstest nach DIN 13829 ist durchzuführen.
  - e) Anlagen zur Versorgung mit Wärme aus Kraft-Wärme-Kopplung (Nahwärme, Einzelanlagen, Blockheizkraftwerk, Brennstoffzellen), welche nach dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKModG) gefördert werden, erhalten 500 Bonuspunkte.
- 5.3 Beim Einbau einer wassergeführten Heizungsanlage muss stets ein hydraulischer Abgleich vorgenommen werden, hierbei sind die Anforderungen der EnEV einzuhalten. Der hydraulische Abgleich ist über eine Fachunternehmererklärung nachzuweisen.
- 5.4 Gebäude, die konstruktiv in Holz angefertigt sind (z.B. Holztafel-, Blockbauweise) erhalten 1000 Bonuspunkte.
- 5.5 Ein Luftdichtheitstest nach DIN 13829 zur Qualitätssicherung wird mit 100 Bonuspunkten prämiert.
- 5.6 Als wichtiger Baustein des Gesamtprogramms werden für die Energieberatung durch eine/n von der Stadt zugelassenen/e Energieberater/in 500 Bonuspunkte gewährt.
- 5.7 Für den erhöhten Aufwand zur Passivhausprojektierung erhalten zertifizierte Gebäude nach dem Passivhausprojektierungspaket (PHPP) weitere 500 Bonuspunkte.
- 5.8 Die Klima-Bonuspunkte für die gewählten Maßnahmen werden summiert.

## 6 Verfahren

6.1 Der Antrag auf Gewährung eines zinsfreien Darlehens ist vor Beginn der Baumaßnahme schriftlich beim Magistrat der Stadt Baunatal einzureichen. Ergänzungen sind möglich. Planungsleistungen vor der Antragstellung sind zulässig.

6.2 Dem Antrag sind beizufügen:

- a) Beschreibung der geplanten Maßnahmen einschließlich einer Liste der Anlagentechnik
- b) Wärmeschutznachweis / Energieausweis nach ENEC
- c) Entwurfspläne (Kopie der Pläne zum Bauantrag)

Über den Antrag entscheidet der Magistrat der Stadt Baunatal. Die Förderhöhe wird auf Grundlage der eingereichten Unterlagen vorläufig festgesetzt. Die tatsächlich gewährte Darlehenssumme wird bei Einreichung der Unterlagen zur Auszahlung ermittelt.

Überschreitet die tatsächliche Förderhöhe die vorläufig festgesetzte, so wird der den vorläufig festgesetzten Förderbetrag übersteigende Teil nicht berücksichtigt. Ergibt sich eine geringere Fördersumme, so wird diese entsprechend angepasst.

6.3 Die Festsetzung der tatsächlichen Fördersumme und die Auszahlung des gewährten Darlehensbetrages erfolgt erst, wenn dem Magistrat vollständige Unterlagen zur Darlehensauszahlung vorgelegt wurden und der Antragsteller sich gegenüber dem Magistrat zur Rückzahlung der Darlehenssumme durch Abschluss eines Darlehensvertrages verpflichtet hat.

Folgende Unterlagen sind zur Auszahlung des Darlehens einzureichen:

- a) Aufstellung der tatsächlich durchgeführten und förderfähigen Maßnahmen
- b) Abnahmebescheinigungen über die antrags- und sachgemäße Ausführung der Arbeiten durch Sachverständige und Energieberater
- c) Erklärung, ob, welche und wie viel andere Fördermittel aus öffentlichen Haushalten in Anspruch genommen werden und ob ein Kumulierungsverbot besteht
- d) Für solarthermische Anlagen:  
Förderzusage nach dem Marktanreizprogramm für erneuerbare Energien vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) oder ein Nachweis nach DIN EN 12975 / Solar Keymark
- e) Für Anlagen zur Verbrennung von fester Biomasse für die thermische Nutzung:  
Zertifikat „DINplus“ der DIN CERTCO - Gesellschaft für Konformitätsbewertung mbH oder das Zertifikat „Blauer Engel“ vom Deutschen Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. für den Wärmeerzeuger
- f) Für Anlagen in Kraft-Wärme-Kopplung:  
Nachweis über die Förderung nach dem KWKG-Gesetz (KWKG)
- g) Für Wärmepumpen:  
Nachweis „Gütesiegel Wärmepumpe“ vom Bundesverband Wärmepumpen Deutschland (BWP)
- h) Für Wohnungslüftungsgeräte:  
Zertifikat vom europäischen Testzentrum für Wohnungslüftungsgeräte (TZWL e.V.)
- i) Für den Luftdichtheitstest nach DIN 13829:  
Prüfprotokoll
- j) Für den hydraulischen Abgleich der Heizungsanlage:  
Fachunternehmererklärung des ausführenden Unternehmens

Die Anlagen sind jeweils in Kopie vorzulegen.

6.4 Die Stadt behält sich vor, gewährte Darlehen nebst banküblichen Zinsen fristlos zurückzufordern, wenn die geförderte Maßnahme innerhalb des planmäßigen Zeitraumes der

Darlehensrückzahlung demontiert, stillgelegt oder anderweitig zweckentfremdet wird oder Angaben zu Ziff. 6.2 oder 6.3 unzutreffend sind.

6.5 Bei Veräußerung des Wohngebäudes ist die jeweilige Restschuld aus dem Darlehen zu tilgen.

## **7 Inkrafttreten**

7.1 Das Förderprogramm zum klimaeffizienten und ökologischen Bauen und Wohnen „Am obersten Heimbach 2.Bauabschnitt“ tritt am 02.07.2007 in Kraft.

**Anlage 1:** Lageplan „Am obersten Heimbach, 2. Bauabschnitt“

**Anlage 2:** Berechnung der Klima-Bonuspunkte gem. Ziff. 5.1

Baunatal, 02.07.2007

Der Magistrat der Stadt Baunatal

Manfred Schaub

Bürgermeister